

Faktenblatt zur Änderung des Asylgesetzes (AsylG): Aufenthalt von Schutzbedürftigen

1. Warum braucht es eine Änderung?

Nach geltendem Recht erhalten schutzbedürftige Personen automatisch eine Aufenthaltsbewilligung, wenn der Schutzstatus **länger als fünf Jahre** dauert (Art. 49 Abs. 2 AsylG). Die ersten Schutzbedürftigen aus der Ukraine reisten Anfang **März 2022** nach Liechtenstein ein und würden deshalb **ab März 2027 automatisch** eine Aufenthaltsbewilligung erhalten.

Dieser automatische Übergang soll künftig entfallen. Ziel ist es, Schutzbedürftige **gleich zu behandeln** wie vorläufig aufgenommene Personen.

2. Was wird geändert?

- Der **automatische Wechsel** vom Schutzstatus zur Aufenthaltsbewilligung nach fünf Jahren wird aufgehoben.
- Schutzbedürftige erhalten **keinen automatischen Anspruch** mehr auf eine Aufenthaltsbewilligung nach dem Ausländergesetz (AuG).

Neues Verfahren: Antrag statt Automatismus

- Schutzbedürftige können künftig **einen Antrag** auf eine Aufenthaltsbewilligung stellen, wenn sie gewisse Integrationskriterien erfüllen.
- Eine Aufenthaltsbewilligung wird **nur nach individueller Prüfung** erteilt.
- Ein Wechsel in den Zuständigkeitsbereich des AuG erfolgt **nicht automatisch**, sondern nur bei erfüllten Voraussetzungen.

3. Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbewilligung

Ein Antrag kann gestellt werden, wenn:

- Dem Gesuch zum Nachweis der Identität ein **gültiger Reisepass** beigelegt wird,
- sich die Person seit **mindestens fünf Jahren** nach der Gewährung des Schutzstatus in Liechtenstein aufhält, der Aufenthaltsort den Behörden immer bekannt war **und**
- eine **fortgeschrittene Integration** nachgewiesen wird.

Zur fortgeschrittenen Integration gehören insbesondere:

- ausreichende **Deutschkenntnisse**,
- **wirtschaftliche Selbstständigkeit** (keine Sozialhilfe),

- eine **eigene Wohnung**,
- ein Existenz sicherndes Arbeitsverhältnis seit mind. 1 Jahr,
- die **Einhaltung der öffentlichen Ordnung**.

4. Zusätzliche Möglichkeit: Wiederaufnahme des Asylverfahrens

Zudem steht es Schutzbedürftigen nach Ablauf von fünf Jahren seit der Schutzgewährung offen, die Wiederaufnahme ihres Asylverfahrens zu beantragen.

Damit kann geprüft werden, ob eine **individuelle Flüchtlingseigenschaft** vorliegt, die während der Schutzgewährung bisher nicht beurteilt wurde.

- Bei positivem Entscheid erhalten die Betroffenen eine reguläre Aufenthaltsbewilligung.
- Bei negativem Entscheid wird eine Wegweisung geprüft; ist diese nicht zulässig, möglich oder zumutbar, kommt eine **vorläufige Aufnahme** in Betracht.

5. Ziel der Gesetzesänderung

Die Anpassung stellt sicher, dass:

- es **keinen automatischen Statuswechsel** mehr gibt,
- Aufenthaltsbewilligungen an **Integration und Einzelfallprüfung** geknüpft sind,
- Schutzbedürftige und vorläufig Aufgenommene **gleich behandelt** werden,
- klare Perspektiven geschaffen und die öffentlichen Systeme entlastet werden.

FAQ:

Ich habe seit fünf Jahren den Schutzstatus in Liechtenstein. Was muss ich machen, damit dieser verlängert wird?

Der Schutzstatus gilt weiter, solange die Schutzverordnung in Kraft ist. Auch nach fünf Jahren wird der Schutzstatus automatisch verlängert. Sie müssen dafür nichts unternehmen.

Sie verlieren den Schutzstatus nicht, nur weil Sie seit fünf Jahren mit diesem Status in Liechtenstein leben.

Wie kann ich eine Aufenthaltsbewilligung aufgrund fortgeschrittener Integration erhalten?

Sind Sie seit mindestens fünf Jahren mit einem Schutzstatus in Liechtenstein, arbeiten Sie und wohnen Sie in einer von Ihnen selbst bezahlten Mietwohnung seit mindestens einem

Jahr, können Sie beim Ausländer- und Passamt (APA) ein Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung aufgrund fortgeschrittener Integration stellen.

Zusätzlich benötigen Sie Deutschkenntnisse auf Niveau A1 und dürfen in den letzten fünf Jahren keine strafrechtliche Verurteilung und kein laufendes Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens haben.

Wichtig: Stellen Sie kein Gesuch, bevor alle genannten Kriterien vollständig erfüllt sind. Andernfalls kann Ihr Antrag nicht erfolgreich geprüft werden.

Soll ich ein Asylgesuch stellen, damit ich eine Aufenthaltsbewilligung erhalte, wenn ich die Integrationskriterien nicht erfülle?

Nein. Sie sollten kein Asylgesuch stellen, nur um eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten, weil Sie die Integrationskriterien nicht erfüllen.

Nach fünf Jahren mit einem Schutzstatus ist zwar die Wiederaufnahme Ihres Asylverfahrens möglich. Dabei wird geprüft, ob Sie persönlich verfolgt werden und ob Sie keine Schutz- oder Fluchtalternative innerhalb der Ukraine haben.

Die Kriterien für eine Asylgewährung sind jedoch sehr hoch. Ein positiver Entscheid ist nur möglich, wenn im Einzelfall eine konkrete persönliche Verfolgung vorliegt. Für die meisten Menschen, die vor dem Krieg geflohen sind, trifft dies nicht zu – die Chancen auf Asyl sind daher gering.

Ihr Schutzstatus bleibt weiterhin bestehen und bietet Ihnen bereits den Schutz, den Personen erhalten, die wegen des Krieges aus der Ukraine fliehen mussten.